OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651131/7/Sch/CG

Datum:
Linz, 7. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der M. M. Gesellschaft mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G. H., gegen die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1. März 2018, GZ: BHBRVERK-2016-220696/166-Dg, verfügte Befristung einer straßenpolizeilichen Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid im angefochtenen Umfang, also im Hinblick auf die Befristung der Bewilligung bis 1. März 2023, behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Bescheid vom 1. März 2018, BHBRVERK-2016-220696/166-Dg, der Beschwerdeführerin die Bewilligung zum Betrieb einer LED-Videowall erteilt.

Der Spruch des Bescheides lautet:

„Spruch

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung:

Der M. M. Gesellschaft mbH, vertreten durch Herrn M. M., wird befristet bis 1. März 2023, die Bewilligung erteilt eine LED-Videowall (VIT) zu betreiben.

Ort der Anbringung: Grundstück Nr. 0815,

Abstand zum Fahrbahnrand: mindestens 15 Meter

Größe: Maße inklusive Umrahmung maximal 2,75 x 4,35 m Gesamthöhe mit Sockel maximal 5,25 m

Anzeigefläche: einseitig in Kilometrierung der B0815 Montage frei stehend mit ausreichender Befestigung oder im Boden verankert

Folgende Bedingungen und Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Bei der Anbringung und des Betriebes der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften RVS 05.06.11 Visuelle Störungen - Kriterien zu Standorten von Informationsträgern und RVS 05.06.12 Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke einzuhalten.
2. Der Betrieb der Anlage darf nur in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erfolgen.
3. Der Betreiber der Anlage hat entsprechend der RVS 05.06.11.8.1 ein Anlagenbuch zu führen. Vorzugsweise sollten die Aufzeichnungen in nicht veränderbarer elektronischer Form vorgenommen werden.
4. Es dürfen im Umfeld einer Straße grundsätzlich keine Videosequenzen dargeboten werden; somit auch nicht vereinzelte, kurze dynamische Bildsequenzen oder dergleichen.
5. Die gegenständliche LED darf nur statisch oder teil- dynamisch betrieben werden, wobei

- die Standzeit der einzelnen Gesamtbilder (Sujet) mindestens 10 Sekunden und
- der Bildwechsel mindestens 3 Sekunden dauern müssen. Dies hat durch Überblenden zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Sujets ist ein dunkler oder gar weißer Bildschirm zu vermeiden.
- Der Bildaufbau und -oder der Aufbau von Teilinformationen darf nicht in Bewegungsrichtung zur Fahrbahn erfolgen.
- Die Bewegungsgeschwindigkeit darf maximal 1 m/sec betragen.
- Es dürfen keine ruckartigen oder rotierenden Bewegungen sowie darf kein Blinken, Flimmern oder Flackern erfolgen.

6. Die Texte dürfen nicht mehr als 16 Silben enthalten bzw. dürfen nur Bildinhalte mit geringer Informationsdichte angezeigt werden. Der Inhalt der angezeigten Bilder darf nicht dazu geeignet sein die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker/Innen über das normale Maß der Ablenkung durch Werbungen hinaus auf sich ziehen. Am Standort kann die Umgebungsbeleuchtung variieren, sodass die Leuchtdichte der Anlage im Sinne der Vorgaben der RVS (RVS 05.06.12 und 13. Anhang) an diese anzupassen ist. Es ist die Bewertungszone A heranzuziehen.

7. Der Bewilligungsinhaber ist für den Betrieb der Anlage verantwortlich. Diesbezügliche Änderungen sind unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

8. Seitens der Landesstraßenverwaltung werden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage keine wie immer gearteten Kosten übernommen.

Rechtsgrundlage:
§ 84 Abs. 3 iVm § 82 Abs. 5 letzter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)“

Des Weiteren hat die Behörde in Spruchpunkt II. eine Verwaltungsabgabe und eine Stempelgebühr vorgeschrieben.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben, diese eingeschränkt auf den Umstand, dass die Bewilligung befristet erteilt worden ist.
Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG Abstand genommen werden.

3. Die belangte Behörde führt nach Zitierung der Bestimmungen des § 84 Abs. 2 und Abs. 3 StVO 1960 sowie des § 82 Abs. 5 letzter Satz leg.cit im Hinblick auf die Frage der Befristung der Bewilligung Nachstehendes aus:

„Die Bewilligung war zu befristen, da sich die Anlage an einer neuralgischen Straßenstelle befindet und diese Kreuzung in früherer Zeit auch Unfallhäufungsstelle war. Zudem gibt es immer wieder Umbaupläne für den Straßenabschnitt. Die Befristung wäre jedenfalls auch Vorgabe gewesen, falls die straßenpolizeiliche Bewilligung vor Errichtung eingeholt worden wäre.“

Dem gegenüber vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, dass die von der Behörde angeführten Gründe für eine Befristung nicht hinreichend wären. Weder sei eine Unfallhäufung bei der relevanten Straßenstelle gegeben noch bestünden aktuelle Umbaupläne für diesen Straßenabschnitt. Auch sei nicht begründet worden, warum gerade eine 5-jährige Frist gewählt worden sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:
Zumal die Bewilligung an sich erteilt worden ist und sich das Rechtsmittel ausdrücklich auf die Frage der Befristung derselben beschränkt, ist auf den Großteil des Bescheides, welcher in Rechtskraft erwachsen ist, hier nicht mehr einzugehen.
Relevant für die Frage, ob eine Befristung auszusprechen war, ist die Bestimmung des § 82 Abs. 5 letzter Satz StVO 1960, der gemäß § 84 Abs. 3 leg.cit auch für die Ausnahmebewilligung für Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes zu gelten hat.
Gemäß § 82 Abs. 5 letzter Satz StVO 1960 ist die Bewilligung, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.
Neben Bedingungen und Auflagen sind also auch Befristungen rechtens, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert. Unter „erfordern“ versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch den Umstand, dass etwas nötig ist. Im vorliegenden Fall müsste also die gesetzliche Voraussetzung erfüllt werden, dass alternativ die Sicherheit, die Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs eine Befristung notwendig machten. Die zu erfolgende nachvollziehbare Zukunftsprognose müsste also begründet so lauten, dass zumindest eine dieser drei Voraussetzungen nicht länger als die Zeit der ausgesprochenen Befristung vorliegen werde.
Gegenständlich ist die belangte Behörde davon ausgegangen, dass die erteilte Bewilligung aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs nicht länger als konkret fünf Jahre gelten dürfe.
Sie führt dazu den Umstand an, dass sich die Anlage an einer neuralgischen Straßenstelle befinde. Was immer damit auch gemeint sein mag, kann dies keine Notwendigkeit einer Befristung begründen, wenn nicht nachvollziehbare Gründe gegeben sind, dass die Bewilligung trotz der erteilten Auflagen nach einem gewissen Zeitraum, hier nach fünf Jahren, mit einem negativen Einfluss auf den Verkehr behaftet sein wird. Der Hinweis auf den Umstand, dass die Kreuzung in früherer Zeit Unfallhäufungsstelle gewesen sei, ist wohl so auszulegen, dass dies nunmehr anders ist. Damit lässt sich naturgemäß auch keine Befristung begründen. Umbaupläne für den gegenständlichen Straßenabschnitt wären nur dann allenfalls in Erwägung zu ziehen für eine Befristung, wenn sie konkret und auch mit einem entsprechenden zeitlichen Horizont vorliegen würden. Im anderen Fall, wie hier gegeben, kann der Beschwerdeführerin nicht entgegengetreten werden, wenn sie auf den allgemeinen Umstand verweist, dass allfällige Umbaupläne für Straßenabschnitte nicht unüblich sind, aber - so auch die Lebenserfahrung - oftmals nie Realität werden.
Sollten sich die Voraussetzungen für die Erteilung, etwa durch Umbau des relevanten Straßenstücks, in Hinkunft irgendwann doch ändern, kann die Behörde auf die Bestimmung des § 82 Abs. 5 letzter Halbsatz StVO 1960 zum allfälligen Widerruf der Bewilligung zurückgreifen.

Der Behörde mag zwar konzediert werden, dass aus Praktikabilitätsgründen befristete Bewilligungen in dem einen oder anderen Fall durchaus nachvollziehbar angestrebt werden, in rechtlicher Hinsicht bedarf es, wie oben dargelegt, allerdings einer entsprechenden konkreten Grundlage, um solches zu verfügen. Im gegenständlichen Fall liegt diese nicht vor.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön